



LBV Position Flächenverbrauch/Flächensparen

Die Überbauung und Versiegelung von Flächen stellen eine langfristige Veränderung dar, die mit negativen Folgen für Natur und Umwelt verbunden ist. Jede zusätzliche Inanspruchnahme ist deshalb nicht nachhaltig. Das vorgegebene Ziel im derzeitigen Koalitionsvertrag, den Flächenverbrauch in Bayern von derzeit ca. 10 ha auf 5 ha pro Tag zu senken, ist zu begrüßen. Allerdings ist der Flächenverbrauch in den letzten Jahren stetig angestiegen, zuletzt 2019 auf 10,8 ha pro Tag. Der LBV fordert daher gesetzliche Vorgaben, um das im Koalitionsvertrag gesteckte Ziel von 5 Hektar pro Tag bis spätestens 2030 zu erreichen.

Langfristiges Ziel muss eine Flächenkreislaufwirtschaft sein. Das bedeutet, dass in der Gesamtbilanz kein weiterer Flächenverbrauch erfolgt.

Sowohl der direkte Verlust von Fläche, als auch Barriere- und Zerschneidungseffekte (Verinselung von Lebensräumen), v. a. durch lineare Strukturen wie z. B. Straßen, sind zentrale Faktoren, die zu dem vielfach dokumentierten Verlust unserer Arten- und Biotopvielfalt, und zu einem fortschreitenden Verlust der Qualität unserer Landschaft als Lebens- und Erholungsraum führen. Auch der Verlust von gewachsenen Böden ist endgültig, zumindest wenn man in der Zeitdimension von Jahrhunderten denkt. Der Flächenverbrauch ist deshalb eines der drängendsten Umwelt-Probleme unserer Zeit.

Der LBV möchte auf folgende Punkte besonders hinweisen:

- Anbindegebot: Der Bayerische Ministerrat hat bereits am 16.7.2019 beschlossen die vorausgegangene Lockerung des Anbindegebots im Landesentwicklungsprogramm zurückzunehmen. Rechtlich ist aber nach wie vor die gelockerte Regelung gültig. Es ist dringend erforderlich, den Ministerratsbeschluss schnellstmöglich in verbindliches Recht umzusetzen, um Fehlentwicklungen zu unterbinden
- Die geplante Verlängerung des Paragraphen 13b Baugesetzbuch wird abgelehnt. Dieser Paragraph beschleunigt durch den Verzicht auf Umweltprüfung und Eingriffsregelung die Ausweisung von Neubaugebieten und fördert somit den unkontrollierten, beschleunigten Flächenverbrauch. Die mit der Einführung verbundenen Zielsetzungen, substanziell neues Wohnbauland zur Minderung der bestehenden Wohnungsnot in wachsenden Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten zu schaffen, werden jedoch nicht erreicht .
- Flächen im Besitz des Freistaates Bayern bzw. der Bayerischen Staatsforsten dürfen nicht länger als frei verfügbar für die jeweilige Kommune und ihre Planungen gelten. Hier hat der Freistaat nach Art. 1, Abs. 1 BayNatSchG die Verpflichtung, ökologisch besonders wertvolle Flächen nicht zur Verfügung zu stellen.
- Planungsansätze müssen sich in Zukunft an landschaftlichen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen orientieren. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung darf

- nicht dazu führen, dass für den Landschafts- und Naturschutz problematische Planungen realisiert und schonendere Alternativen aufgrund mangelnder interkommunaler Zusammenarbeit verworfen werden. Die interkommunale Zusammenarbeit muss in diesem Sinne gestärkt werden. Dabei ist aus unserer Sicht das Prinzip der Freiwilligkeit nicht ausreichend, wie das z. B. auch Umweltminister Glauber auf dem Flächensparforum am 9.10.2019 in Regensburg betonte.
- Das Prinzip der Eingriffsvermeidung, wie dies auch in §6 der Bayerischen Kompensationsverordnung festgelegt ist, muss oberste Priorität haben. Ausgleich und Ersatz sind stets suboptimale Lösungen. Die entsprechenden Maßnahmen und die oft vom Eingriffsort weit entfernten Flächen sind meist kein funktionaler Ausgleich, wie dies naturschutzfachlich wünschenswert wäre (siehe § 15 BNatSchG). Es ist in der heutigen Zeit nicht mehr akzeptabel, dass mit entsprechenden Ausnahmeverfahren und der Feststellung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ (BayNatSchG) nach wie vor viele Projekte trotz naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Projektrealisierung durchgesetzt werden.
Hinsichtlich der Praxis bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss auch auf die massiven Vollzugs-Defizite hingewiesen werden, wie dies z. B. auch der Bayerische Landtag (Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz 1.3.2018) feststellte.
- Die Förderinstrumente bei Straßenbauvorhaben sind grundsätzlich neu auszurichten. Schonende Planungen, bzw. die Ertüchtigung von vorhandenen Straßen müssen auch durch entsprechende Förderinstrumente bessergestellt werden. Die aktuelle Förderpraxis hingegen ermuntert Kommunen geradezu, möglichst großdimensionierte Planungen neuer Straßen zu verfolgen.
- Für eine schonende Flächennutzung sind kontinuierlich aktualisierte Flächeninformationen hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars notwendig, um mögliche Eingriffsintensitäten und damit verbundene Schäden fundiert beurteilen zu können. Es ist daher dringend geboten, die Artenschutz- und Biotopkartierung flächendeckend auf aktuellem Stand zu halten. Dies bezieht auch die Waldbiotopkartierung mit ein, die unabhängig von den Besitzverhältnissen flächendeckend aktualisiert werden sollte (stattdessen sind die Daten bedauerlicherweise für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich, z. B. im Bayernatlas). Auch die jeweiligen Arten- und Biotopschutzprogramme der Landkreise sind auf neuestem Stand zu halten, denn sie sind ein optimales Instrument für schonende Eingriffsplanungen.
- Die Herausnahme von Flächen aus bestehenden Schutzgebieten muss in Zukunft Tabu sein. Leider sind entsprechende Verfahren insbesondere bei Landschaftsschutzgebieten noch immer gängige Praxis.
- Bei einer schonenden Flächeninanspruchnahme sollten zukünftig auch nicht ausgleichbare Strukturen wie Wasserzüge oder Flächen mit langer Habitattradition (z. B. historisch alte Waldstandorte) berücksichtigt werden. Eingriffe in geschlossene Waldgebiete sind zu unterlassen



- Eine Verdichtung der Wohnbebauung ist anzustreben. Leerstände sind zu vermeiden, und Baulücken konsequent zu füllen. Gleichwohl muss bei der Forderung nach „Nachverdichtung“ differenziert vorgegangen werden. Nachverdichtung kann auch negative Auswirkungen für die Natur im Siedlungsbereich haben.
- Hinsichtlich der Gartengestaltung sind Vorgaben zu naturnäheren Strukturen verbindlich zu gestalten. Öffentliche Grünflächen sind nach vorhandenen, modernen Vorgaben in Sinne der Förderung der Artenvielfalt zu pflegen, siehe z. B. „Landshuter Leitfaden“ des LBV.
- Für Parkflächen und (Industrie-)bauten muss mehrgeschossiger Bau vorgeschrieben werden.
- Dächer (Wohnhäuser, Gewerbe, insbesondere aber großflächige Hallen) sind mit Photovoltaikmodulen zu besetzen; ebenso ist zu prüfen, bestehende Parkflächen mit PV-Anlagen zu überspannen. Diese Form von PV-Anlagen ist Freiland-PV-Anlagen vorzuziehen, auch wenn letztere mit entsprechendem Management durchaus positiv für die Artenvielfalt gestaltet werden können.

Hilpoltstein, 05. November 2020

Gez.
Helmut Beran, Dipl. Biol.
Geschäftsführer

Gez.
Christian Stierstorfer, Dipl. Biol.